

Beschluss:

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den Antrag zur Verlängerung der Teilnahme beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) am Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ ab dem 01.01.2021 entsprechend den obigen Ausführungen zu stellen und mit der Förderzusage in die Fortsetzung der Umsetzung zu gehen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, ab sofort die Rahmenkonzeption für alle KinderTagesZentren in München in der weiterentwickelten Fassung zu verwenden.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, bei Vorliegen einer entsprechenden Förderzusage durch das BMFSFJ die Verlängerung der Befristung der 4,0 VZÄ-Stellen Fachkraft „Kita-Einstieg“ bei RBS-KITA-ST und 1,0 VZÄ-Stellen Fachkraft Koordinierung bei RBS-KITA-FB bis zum 31.12.2022 zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die jährlich bis zum 31.12.2022 befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 438.218 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 anzumelden. Die Finanzierung der Verlängerung der Befristung wird aufgrund der Refinanzierung des BMFSFJ sichergestellt. Die Finanzierung des Eigenanteils von 66.668 Euro beim Geschäftsbereich KITA erfolgt aus dem Referatsbudget bzw. wird durch die Umwidmung von Stellenanteilen bereits vorhandener Stellen getragen.
4. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich im Jahr 2021 befristet bis 31.12.2022 um bis zu 438.218 €, davon sind bis zu 438.218 € jährlich

zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

5. Da die Sachkosten sowie Erlöse bereits befristet im Budget enthalten sind, kommt es zu keiner weiteren Erhöhung der Produktbudgets.
6. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
7. Über die Aufnahme der dargestellten Planmittel in den Haushalt 2021 entscheidet die Vollversammlung des Stadtrates in der Sitzung am 16.12.2020.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.